

Statuten des Stahlinstituts VDEh

Dezember 2025



Stahlinstitut
VDEh

Inhaltverzeichnis

Satzung Stahlinstitut VDEh	Seite 3
Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern	Seite 18
Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften	Seite 24
Geschäftsordnung des NORMENAUSSCHUSSES EISEN UND STAHL (FES) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.	Seite 32
Richtlinie zur Erstellung von Stahl-Eisen-Blättern	Seite 37

Satzung Stahlinstitut VDEh

(Fassung vom 5. Mai 2025 und nach Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung am 22. Mai 2025)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Stahlinstitut VDEh

Er ist aus dem am 14. Dezember 1860 gegründeten Technischen Verein für Eisenhüttenleute hervorgegangen, der seit dem 1. Januar 1881 den Namen „Verein Deutscher Eisenhüttenleute“ trug.

Das Stahlinstitut VDEh hat die Rechte einer juristischen Person¹. Sein Sitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Gewinnung von Ergebnissen insbesondere auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen. Es ist das Ziel des Vereins, technisch-wissenschaftliche Beiträge für die Stärkung und technologische Weiterentwicklung der Stahlindustrie in Deutschland und Europa zu erbringen.

¹ Die Rechte einer juristischen Person sind dem Verein durch Erlass des Königs von Preußen vom 29. April 1897 verliehen worden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Organisation und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Forschungsprojekten;
 - b. Beteiligung an Normungs- und Standardisierungstätigkeiten im Bereich Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen;
 - c. Organisation und Angebot technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit auf den Gebieten Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen, insbesondere zu Herstellungsprozessen und -technologien;
 - d. Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und der Weiterbildung, u. a. durch Seminare und Konferenzen;
2. Das Stahlinstitut VDEh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stahlinstitut VDEh ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Stahlinstituts VDEh dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stahlinstituts VDEh. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Stahlinstituts VDEh.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zu den Aufgaben des Stahlinstituts VDEh gehört auch die Vertretung seiner Angelegenheit bei den Stellen des Staates, für die es auch als unparteiischer Berater tätig werden darf.
4. Das Stahlinstitut VDEh hält sich von jeder politischen Tätigkeit fern.
5. Die Durchführung von Forschungs-, Normungs-, Standardisierungs- und sonstigen Projekten sowie das Angebot und die Organisation technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit richtet sich nach der „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“.

II. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Juristische Personen** können Mitglieder des Stahlinstituts VDEh werden, wenn sie auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen tätig sind.
 - 1.1 Als **Fördernde Mitglieder** können stahlproduzierende Unternehmen aufgenommen werden.
 - 1.2 Als **Kooperative Mitglieder** können nichtstahlproduzierende Unternehmen und sonstige Einrichtungen aufgenommen werden.
2. **Natürliche Personen** können Mitglieder des Stahlinstituts VDEh werden, wenn sie Erfahrungen in den Bereichen Technik, Wissenschaft, Industrie und Handel haben.
 - 2.1 Als **Persönliches Mitglied** kann aufgenommen werden,
 - a. wer die Abschlussprüfung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in technischen, naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fächern abgelegt hat;
 - b. wer eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung als Ingenieur abgelegt hat;
 - c. wer, ohne die Bedingungen zu a) oder b) zu erfüllen, eine mindestens fünfjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit nachweist;
 - d. wer, ohne die Bedingungen zu a) bis c) zu erfüllen, auf dem Gebiet schöpferischer technischer Arbeit außergewöhnliche Leistungen nachweisen kann;
 - e. wer in leitender Stellung in Industrie oder Handel tätig ist oder durch wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit Beziehungen zur Technik unterhält. Der Vorstand kann hierzu ergänzende Bestimmungen beschließen.
 - 2.2 Als **Studierendes Mitglied** kann aufgenommen werden, wer an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in den unter § 3 Ziffer 2.1 a) genannten Fächern immatrikuliert ist. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält das Studierende Mitglied automatisch den Status eines Persönlichen Mitgliedes.

- 2.3 **Ehrenmitglieder** des Stahlinstituts VDEh können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über Aufnahme von Fördernden Mitgliedern und Kooperativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Persönlichen und Studierenden Mitgliedern entscheidet das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte des Vereins in allen Angelegenheiten seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Die Auskünfte werden unter Berücksichtigung ggfs. bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Übernahme einer Haftung.
2. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt in Relation zur Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge. Pro 1000 Euro Mitgliedsbeitrag erhalten sie eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied ist beschränkt auf 300 Stimmen. Die Stimmrechte der Fördernden Mitglieder sind keine Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB; sie können mit einer satzungsändernden Stimmenmehrheit nach § 16 dieser Satzung geändert oder aufgehoben werden. Die Stimmrechte eines Fördernden Mitglieds werden durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen von dem Fördernden Mitglied bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform im Sinne von § 126b BGB.
3. Kooperative Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines Kooperativen Mitglieds wird durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen von dem Kooperativen Mitglied bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform im Sinne von § 126b BGB.
4. Alle Persönlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines Persönlichen Mitglieds kann durch einen von dem Persönlichen Mitglied bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte muss Mitglied des Vereins oder ein Familienangehöriger des

Persönlichen Mitglieds sein. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform im Sinne von § 126b BGB.

5. Studierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denkmünze² haben die Rechte Persönlicher Mitglieder.
6. Die Fördernden Mitglieder haben das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorstandsmitglieder. Hierfür sollen insbesondere Personen benannt werden, die im technischen Bereich führend verantwortlich sind.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Stahlinstitut VDEh bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Sie sind an die Satzung gebunden.
8. Die Mitglieder teilen der Geschäftsstelle eine postalische Anschrift und eine E-Mail-Adresse mit. Über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren.
9. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Persönlichen und Studierenden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Für die Studierenden Mitglieder und für die Persönlichen Mitglieder, die ohne Anstellung sind oder sich im Ruhestand befinden, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

² Dieser Auszeichnung liegen die Bestimmungen über Stiftung und Verleihung der Carl-Lueg-Denkmünze vom 6. Dezember 1903 zugrunde.

Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr gebührenfrei an die Geschäftsstelle zu zahlen.

2. Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denkmünze sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Fördernde Mitglieder und Kooperative Mitglieder zahlen die nach dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsschlüssel errechneten Beiträge.

Fördernde Mitglieder und/oder Kooperative Mitglieder, auf die der vom Vorstand festgesetzte Beitragsschlüssel nicht angewendet werden kann, zahlen vom Vorstand festgesetzte, angemessene Mindestbeiträge.

Der Vorstand kann zudem in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe der Beitragsordnung abweichende Beiträge zugunsten Fördernder Mitglieder und/oder Kooperativer Mitglieder festlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austrittserklärung mindestens in Textform (§ 126b BGB); diese wird zum Jahresende wirksam und muss
 - bei Fördernden Mitgliedern und Kooperativen Mitgliedern bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - bei Persönlichen/Studierenden Mitgliedern bis zum 15. November des laufenden Jahres

bei der Geschäftsstelle eingegangen sein;

2. durch Aufgabe des Studiums bei Studierenden Mitgliedern;
3. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausschließen, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für das Stahlinstitut VDEh oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wich-

tiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Belangen des Stahlinstituts VDEh zuwiderläuft, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn das Mitglied die Mitgliedschaft zur Erreichung persönlicher oder parteipolitischer Ziele missbraucht. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

III. Gliederung und Verwaltung

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Stahlinstituts VDEh sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Die Tätigkeit der Organmitglieder – mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes – ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. In der Regel findet in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt, spätestens in jedem zweiten Jahr.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) einzuberufen.

3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (sog. hybride Mitgliederversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auf elektronischem Weg teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Mitgliederversammlung; er hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem (technischen) Zugang zu einer virtuellen Mitgliederversammlung oder hybriden Mitgliederversammlung, hat der Vorstand ebenfalls mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am auf die Versendung der Einladung folgenden Tage. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) zugelassen werden; sie dürfen sich nicht auf Änderungen der Satzung beziehen.
5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a. Wahlen zum Vorstand (§ 9 Ziffer 1 a));
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Fördernden Mitglieder, die kein anderes Amt im Stahlinstitut VDEh innehaben;
 - d. Änderung der Satzung (§ 16).
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, durch einen seiner Stellvertreter.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Persönliche Mitglieder und 50% der Fördernden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) vertreten sind. Schriftliche Stimmabgaben im Vorfeld der Mitgliederversammlung (mindestens in Textform § 126b BGB) sind zulässig und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst.
8. Sind bei einer Wahl (einschließlich der Vorstandswahl) mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung die Wahl in der Form der Blockwahl durchgeführt werden, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl können die Mitglieder ihre Stimmrechte nur einmal ausüben, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren einholen (Umlaufverfahren). Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn (i) sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden und (ii) – entsprechend der Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen – mindestens 50 Persönliche Mitglieder und 50 % der Fördernden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) ihre Stimmen innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist mindestens in Textform (§ 126b BGB) abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 1 Monat nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der am Umlaufverfahren teilnehmenden Stimmrechte gefasst.
10. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, und zwar aus
 - a. den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Fördernden Mitglieder gewählten Personen; sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
 - b. dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
 - c. Der Vorstand ist gehalten, bis zu drei Persönliche Mitglieder aus dem wissenschaftlichen Bereich als Gäste in den Vorstand zu kooptieren („**Ko-optierte Vorstandsmitglieder**“), um die Vernetzung mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind nur dann von den Begriffen Vorstand, Mitglieder des Vorstandes und/oder Vorstandsmitglieder erfasst, wenn diese Satzung dies ausdrücklich bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Kooptierten Vorstandsmitglieder üben ihr Ehrenamt während der Dauer ihrer das Ehrenamt vermittelnden beruflichen Funktion aus; vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Vorstandes verlieren sie dieses mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen Funktion bei einem Fördernden Mitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder legt sein Amt nieder, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann im Rahmen dieser Befugnis auch bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied, das infolge Ausscheidens aus seiner beruflichen Funktion bei einem Fördernden Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden würde, bis zum Ende seiner Amtszeit im Vorstand verbleibt.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er berät oder beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorsitzenden vorgelegt werden, führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen durch, überwacht die laufende Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh und bereitet Vorschläge zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten für die Mitgliederversammlung vor. Zu seinen Obliegenheiten gehören besonders die Stellungnahme zur Organisation und Verwaltung des Stahlinstituts VDEh sowie zur Rechnungslegung, die Beschlussfassung zum Jahreshaushalt und die Festsetzung der Höhe der

Mitgliedsbeiträge für die Persönlichen/Studierenden Mitglieder. Außerdem setzt er den Schlüssel für den Beitrag der Fördernden Mitglieder und der Kooperativen Mitglieder fest.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren. Wiederwahl ist möglich.
5. In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die nachträgliche, rückwirkende Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung als Genehmigung einzuholen.
6. Der Vorstand kann zum direkten Austausch mit den Persönlichen Mitgliedern „Vorstandsnahe Gremien“ gründen, in denen die Anliegen der Mitglieder direkt diskutiert werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“ (siehe § 2 Ziffer 5).

§ 10 Der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter

1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
2. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn sein bzw. einer seiner Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende bestellt nach Zustimmung des Vorstandes das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 11 Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle.

Weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes werden durch eine vom Vorsitzenden etwaig erlassene Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen und geleitet. Sitzungen des Vorstandes können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Anwesenheit der Kooptierten Vorstandsmitglieder ist nicht erforderlich.

2. Abstimmung

Der Vorstand wählt und beschließt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abwesende Mitglieder des Vorstandes können an Beschlussfassungen teilnehmen, indem sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (mindestens in Textform gemäß § 126b BGB) vertreten lassen.

Der Vorstand kann auch schriftlich oder per E-Mail abstimmen (Umlaufverfahren). Für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Zustimmung von

zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

3. Niederschrift

Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 13 Technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit

Die technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit wird jeweils vom Vorstand genehmigt. Für sie gilt die „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“ (siehe § 2 Ziffer 5), welche vom Vorstand durch Beschluss erlassen wird. Die technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit soll dazu beitragen, durch technische Zusammenarbeit entsprechend dem Satzungszweck die allgemeinen Stahltechnologien weiterzuentwickeln.

§ 14 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB):

- a. Das Stahlinstitut VDEh wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden (oder einen seiner Stellvertreter) und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sollte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert sein, tritt an seine Stelle ein Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sofern das Amt des Vorsitzenden und das des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes durch ein und dieselbe Person ausgeübt werden, wird das Stahlinstitut VDEh durch diese Person allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Fall der Verhinderung dieser Person treten an deren Stelle der bzw. zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, je nachdem ob ein oder mehrere Stellvertreter ernannt wurden.

- b. Die Wirksamkeit eines vorgenommenen Rechtsgeschäfts ist nicht davon abhängig, ob tatsächlich ein Fall der Verhinderung vorlag.
2. Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB:

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. des § 30 BGB. Es vertritt das Stahlinstitut VDEh im Rahmen des § 11. Sofern das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zugleich Vorsitzender des Stahlinstituts VDEh ist, vertritt es das Stahlinstitut VDEh neben den Geschäften der laufenden Verwaltung auch bei allen übrigen Geschäften.

IV. Rechnungslegung und Vereinsvermögen

§ 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen wird im Auftrag des Vorstandes von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Stahlinstitut VDEh für die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Satzung verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zur Berichterstattung vorzulegen.

Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

3. Das Stahlinstitut VDEh darf Rücklagen ansammeln, soweit dies den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ entspricht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 16 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden, wenn die Absicht der Änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde wirksam.
2. Änderungen der §§ 2, 15 und 16 sind nur insoweit zulässig, als das zuständige Finanzamt und die zuständige Regierungsbehörde zugestimmt haben.

§ 17 Auflösung

1. Das Stahlinstitut VDEh kann nur dann aufgelöst werden, wenn es nicht mehr möglich erscheint, dass es seine Zwecke erfüllt. Für die Auflösung müssen sich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stahlinstituts VDEh oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und verwandten Werkstoffen zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsbestimmung

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern

Stand 09.12.2025

Der Vorstand des Stahlinstituts VDEh hat gemäß § 2 Ziffer 5 der Satzung die folgende Geschäftsordnung beschlossen: Sie gilt für Zusammenkünfte von Mitgliedern in den Vereinsgremien sowie zur technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit im Rahmen gemeinsamer Forschungs-, Normungs- und Standardisierungsvorhaben, und für sonstige technisch-wissenschaftliche Aufgaben unter der Leitung des Stahlinstituts VDEh.

Für die Normungsarbeit im Normenausschuss Eisen und Stahl (FES) gelten die aktuell gültigen FES-Geschäftsordnung und DIN-Richtlinie für Normenausschüsse.

1. Vereinsgremien

Die Vereinsarbeit im Stahlinstitut VDEh dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Gewinnung von Ergebnissen insbesondere auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen. Es ist das Ziel des Vereins, technisch-wissenschaftliche Beiträge für die Stärkung und technologische Weiterentwicklung der Stahlindustrie in Deutschland und Europa, bei der Normung weltweit, zu erbringen.

Gremien des Stahlinstituts VDEh sind

- Plattformen
- Foren
- Arbeitsgruppen und Spiegelgremien
- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Vorstandsnahe Gremien

Vertreter der Mitgliedsunternehmen, persönliche Mitglieder und Mitarbeitende des Stahlinstituts VDEh kommen in diesen Gremien in Sitzungen zusammen. Diese können in Präsenz oder in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

Die Benennung von Vertretern der Mitgliedsunternehmen der jeweiligen Gremien erfolgt durch die Fördernden oder Kooperativen Mitglieder. Die Teilnahme an einem Gremium endet durch Austritt, Rücknahme der Benennung, beim Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen oder durch Austritt des Unternehmens aus dem Stahlinstitut VDEh. Gäste, z. B. von wissenschaftlichen Institutionen, können fallweise hinzugezogen werden.

Die Fördernden und Kooperativen Mitglieder erhalten auf Anfrage einen Überblick über die Mitwirkung ihrer Unternehmensvertreter in den Gremien des Stahlinstituts VDEh.

Für die technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit gelten die Leitlinien Kartellrecht des Stahlinstituts VDEh (<https://vdeh.de/services/statuten-leitlinien-kartellrecht/>).

Für die Normungsarbeit gelten zusätzlich die kartellrechtlichen Leitlinien der ISO/IEC, CEN/CENELEC und DIN.

1.1 Plattformen, Foren, Arbeitsgruppen und Spiegelgremien

Das Stahlinstitut VDEh fördert und koordiniert die technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit seiner Mitglieder in verschiedenen Gremienformen. Diese dienen dem fachlichen Austausch in Forschung, Normung, Standardisierung sowie weiteren technisch-wissenschaftlichen Fragestellungen im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie.

Zur Strukturierung der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit werden folgende Gremienformen unterschieden:

- **Plattformen:** Fachlich definierte Gremien mit spezifischem Aufgabenfeld (z. B. Transformation, Arbeitssicherheit, Nachwuchsförderung) und **klar definiertem Teilnehmerkreis**. Sie dienen der kontinuierlichen Bearbeitung wissenschaftlich und technisch relevanter Themen.

- **Foren:** Gremien für den fachübergreifenden Austausch zu spezifischen Themenfeldern (z.B. Blockgussforum, Werkstofftechnik, Jungingenieure). Foren ermöglichen insbesondere den Dialog mit einem **erweiterten Teilnehmerkreis**.
- **Arbeitsgruppen und Spiegelgremien:** Im Bereich der Standardisierung werden Arbeitsgruppen und Spiegelgremien eingerichtet (z.B. Spiegelgremium „VDA AK Feinblech“). Im Rahmen der Plattformarbeit können Arbeitsgruppen als temporäre oder dauerhafte Untereinheiten gebildet werden, um spezifische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten. Sie bereiten fachliche Inhalte vor und berichten an die jeweilige Plattform.

Die Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremienformen werden durch den Vorstand des Stahlinstituts VDEh festgelegt. Zur Bearbeitung spezifischer Themen kann der Vorstand die Expertise externer Experten oder auch der VDEh-Betriebsforschungsinstitut GmbH (BFI), einbeziehen.

1.2 Vorstandssitzungen

Die Regelungen zu den Vorstandssitzungen ergeben sich aus der Satzung des Stahlinstituts VDEh.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einen externen Rechtsanwalt hinzuziehen, der z. B. den Sitzungsverlauf begleitet, das Protokoll prüft oder zu rechtlichen oder Compliance-relevanten Fragen beratend Stellung nimmt. Die Entscheidung über die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts trifft der Vorstand im Einzelfall, insbesondere bei rechtlich komplexen oder Compliance-kritischen Themen.

1.3 Mitgliederversammlungen

Die Regelungen zu den Mitgliederversammlungen ergeben sich aus der Satzung des Stahlinstituts VDEh.

Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen einen externen Rechtsanwalt hinzuziehen, der z. B. die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung überwacht, das Protokoll prüft oder die gefassten Beschlüsse bestätigt. Die Entscheidung über die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts trifft der Vorstand im Einzelfall, insbesondere bei rechtlich komplexen oder Compliance-kritischen Themen.

1.4 Vorstandsnahe Gremien

Zur Förderung des direkten Austauschs zwischen dem Vorstand des Stahlinstituts VDEh und den Persönlichen Mitgliedern können vorstandsnahe Gremien eingerichtet werden. Sie dienen der Information, Beratung und Abstimmung zu übergeordneten vereinsbezogenen, und technisch-wissenschaftlichen, Themen.

Sie bieten den Persönlichen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Anliegen, Erfahrungen und fachlichen Impulse unmittelbar in den Dialog mit dem Vorstand einzubringen.

Die Mitglieder der vorstandsnahe Gremien werden vom Vorstand aus dem Kreis der Persönlichen Mitglieder berufen. Der Vorstand achtet auf eine ausgewogene fachliche und persönliche Zusammensetzung. Die Berufung für dieses Ehrenamt erfolgt für zwei Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

Die vorstandsnahe Gremien tagen in der Regel einmal jährlich. Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder online stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des VDEh geleitet. Die organisatorische und fachliche Betreuung erfolgt durch das Stahlinstitut VDEh. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Kurzprotokoll festgehalten und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

Die Mitglieder sind zur aktiven und vertraulichen Mitwirkung verpflichtet und handeln in persönlicher Verantwortung.

Empfehlungen der vorstandsnahe Gremien werden dem Vorstand schriftlich vorgelegt. Über deren Berücksichtigung entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

2.1 Satzungszweck

Die Arbeit in den Vereinsgremien des Stahlinstituts VDEh orientiert sich am Satzungszweck des Stahlinstituts VDEh. Nur Themen, die der Wahrnehmung dieses Zweckes dienen, können Gegenstand der Gremienarbeit oder der Außenvertretung unter der Leitung des Stahlinstituts VDEh sein.

2.2 Prüfung von Themen

Die Prüfung der Themen, die dem Vorstand zur Beratung oder Entscheidung vorgelegt werden sollen, erfolgt im Stahlinstitut VDEh durch einen Lenkungskreis, bestehend aus den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich der Geschäftsführung des Vereins.

Der Lenkungskreis bewertet, ob die vorgesehenen Aktivitäten im Einklang mit dem Satzungszweck stehen und ob die geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere kartell- und wettbewerbsrechtliche Anforderungen, eingehalten werden.

Bei rechtlich komplexen oder rechtlich besonders relevanten Fragestellungen holt der Lenkungskreis im Einzelfall externe rechtliche Beratung ein.

2.3 Ort der Sitzungen

Treffen der Gremienmitglieder finden vorzugsweise in den Räumlichkeiten des Stahlinstituts VDEh, hybrid oder online statt. Je nach Anlass oder organisatorischem Erfordernis können Zusammenkünfte auch an anderen Orten durchgeführt werden.

2.4 Rolle der Vorsitzenden und Mitarbeitenden

Die Sitzungen der Gremien werden in der Regel von einem oder einer Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder geleitet und moderiert.

Mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Stahlinstituts VDEh sollte anwesend sein. Diese unterstützen die Sitzungen, insbesondere im Hinblick auf Organisation, fachliche Vorbereitung und Dokumentation. Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Gremien im Einklang mit den Zielen des Stahlinstituts VDEh und unter Beachtung geltender rechtlicher Rahmenbedingungen erfolgt.

Sie stellen zudem sicher, dass kein Austausch bzw. keine Offenlegung strategischer Unternehmensinformationen stattfindet und sich die Diskussion bei Forschungs-, Normungs- und Standardisierungsarbeiten sowie im Rahmen sonstiger technisch-wissenschaftlicher Arbeiten stets am konkreten Zweck des Vorhabens orientiert. Die Mitarbeitenden in den Gremien sind entsprechend zu informieren.

2.5 Compliance

Teilnehmende Unternehmensvertreter müssen über die notwendigen kartellrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Bei Bedarf werden für alle Mitglieder von Gremien Kartellrechtsschulungen zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern vom Stahlinstitut VDEh angeboten.

3. Organisatorisches

3.1 Einladungen

Zusammenkünfte von Gremien des Stahlinstituts VDEh erfolgen auf der Grundlage einer schriftlichen Einladung, aus der die Themenstellung und die Tagesordnung ersichtlich sind. Dies gilt für alle Zusammenkünfte mit Vertretern von Mitgliedsunternehmen, so auch für Telefon-/Videokonferenzen.

3.2 Prüfung der Tagesordnung

Vor Gremiensitzungen prüft die jeweils verantwortliche Stelle jeden Tagesordnungspunkt auf seine Vereinbarkeit mit dem Satzungszweck sowie auf die wettbewerbsrechtliche Sensibilität der Themen. In Zweifelsfällen holt die Geschäftsführung externen Rechtsrat ein.

3.3 Ergebnisvermerke

Von den Zusammenkünften sind von den zuständigen Vereinsmitarbeitern Ergebnisvermerke anzufertigen und den Gremienmitgliedern zeitnah, möglichst innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, zu übermitteln.

3.4 Hinweis auf Kartellrecht

Zu Beginn der Gremiensitzungen ist auf die jeweils aktuellen kartellrechtlichen Leitlinien des Stahlinstituts VDEh hinzuweisen; diese sind zu beachten und einzuhalten.

Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

Stand 25.03.2022

I. Grundsätze

Das Stahlinstitut VDEh ist das Forum, um Themen der Stahlindustrie aus technisch-wissenschaftlicher Sicht zu behandeln. Es liegt in der Natur der Vereinsarbeit, dass dort Vertreter von konkurrierenden Unternehmen zusammenkommen und sich über Themen und Erfahrungen von gemeinsamem Interesse sowie verbandliche Vorhaben austauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, weil Verbände und Vereine Informationen und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik oder Behörden vertreten.

Die Tätigkeit des Stahlinstituts VDEh darf indes nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Stahlunternehmen oder zum Nachteil von deren Abnehmern oder Zulieferern eingeschränkt oder ausgeschlossen wird oder werden könnte. Das Stahlinstitut VDEh setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass die von ihr organisierten Sitzungen oder sonstigen Zusammenkünfte nicht zu sachfremden Zwecken genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen geschaffen oder gefördert werden. An allen Vereinsveranstaltungen muss daher zwingend ein Mitarbeiter des Vereins teilnehmen, der gemeinsam mit allen Sitzungsteilnehmern auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln achtet. Wettbewerbswidrige Handlungen sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen das Stahlinstitut VDEh in diesem Bemühen.

Die nachstehenden Leitlinien richten sich an alle an der Vereinsarbeit Beteiligten. Sie gelten für alle Veranstaltungen, seien es Gremiensitzungen oder andere Zusammenkünfte, und sonstige Aktivitäten des Stahlinstituts VDEh. Sie gelten ebenso für die Mitarbeit des Vereins in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

II. Pflichten und Verhalten von Sitzungsleitern, Sitzungsteilnehmern und Vereinsmitarbeitern

Jeder Vereinsmitarbeiter, alle Teilnehmer an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleiter haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Vereinsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

Der Verein lädt zu Gremiensitzungen schriftlich ein, erstellt eine detaillierte Tagesordnung und fertigt über die Sitzungen ein Protokoll an, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

Zu Beginn einer Sitzung weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte der Sitzungsleiter oder ein sonstiger Vereinsmitarbeiter feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, hat er die Teilnehmer auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Auch bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei allen Äußerungen, seien sie schriftlicher oder mündlicher Art, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

III. Übersicht über die kartellrechtlichen Vorschriften

Die für Verbände und Vereine wichtigsten Vorschriften sind:

Artikel 101 Absatz 1

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) *die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
- b) *die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
- c) *die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
- d) *die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- e) *die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“*

§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

Inhaltlich bestehen zwischen dem europäischen und dem deutschen Kartellrecht, jedenfalls soweit es die Tätigkeit von Verbänden und Vereinen betrifft, praktisch keine Unterschiede.

IV. Handlungen, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen oft auch in der Form von abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann als eine abgestimmte Verhaltensweise verboten sein, wenn Unternehmen sogenannte strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen. Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften. Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann manchmal sehr niedrig sein.

Nachstehend werden (nicht abschließend) Beispiele von Verhaltensweisen, aufgeführt, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind sowie strategische Informationen bzw. wettbewerbslich sensiblen Daten dargestellt, die unter Wettbewerbern nicht ausgetauscht werden dürfen:

1. Bei Vereinen:

- > Beschlüsse von Vereinen, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerbslichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- > Einseitige tatsächliche Handlungen eines Vereines (z. B. Presseerklärungen) in wettbewerbslich relevanten Bereichen, die als Empfehlungen des Vereines ausgelegt werden können;
- > Vereinsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbsliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen;
- > Kommentierungen und Prognosen, die den Mitgliedsunternehmen ein bestimmtes Marktverhalten nahelegen;
- > Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Marktteilnehmern Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen;
- > Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z. B. unternehmensindividuellen, Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;
- > Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- > Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;

- > Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
- > Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
- > Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z.B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- > Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- > Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter nachstehender Ziff. 2 aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

2. Zwischen Unternehmen:

- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z.B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z.B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
- > Informationsaustausch und die Preisgabe von Informationen über individuelle Marktdaten, sofern sie sich auf Daten beziehen, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Lieferzeiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, Investitionen, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann;
- > Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Marktanteile(n) oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- > Vereinbarungen der oder Abstimmungen über die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;

- > Abstimmung von Herstellungsprogrammen;
- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- > Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

V. Kartellrechtliche Besonderheiten bei Normungs- und Standardisierungsverfahren

Der Verein beachtet auch im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit stets die geltenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen. Soweit Normen und Standards zur Steigerung der Produktqualität und -kompatibilität beitragen, werden sie grundsätzlich als wettbewerbsfördernd angesehen. Soweit Normungs- und Standardisierungsarbeiten jedoch eine Marktabstottung mit sich bringen, technische Innovationen behindern, den Preiswettbewerb verringern oder bestimmten Unternehmen die Teilnahme am Normungsprozess verweigert wird, können sie jedoch auch wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen entfalten.

Im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit wird zur Verhinderung etwaiger kartellrechtlicher Risiken daher gewährleistet, dass

- > keine Vorfestlegung durch einzelne Beteiligte der Normungs- und Standardisierungsinitiative erfolgt,
- > ein offener, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zur Normungs- und Standardisierungsinitiative sichergestellt ist,
- > Informations- und Beteiligungsrechte sowie der Zugang zu möglichen Beteiligungsformen gewährleistet sind,
- > ein offener, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsinitiative sichergestellt ist sowie
- > die Möglichkeit zur Entwicklung konkurrierender Standardisierungsergebnisse gewährleistet ist.

Im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit ist ferner sicherzustellen, dass es zu keinem Austausch strategischer Informationen bzw. wettbewerblich sensibler Daten unter den Beteiligten kommt. Der Informationsaustausch unter den Beteiligten ist daher auf das für den jeweiligen Normungs- und Stan-

dardisierungsprozess notwendige Maß zu begrenzen. Insbesondere sind im Rahmen von Normungs- und Standardisierungsarbeiten die nachstehend aufgeführten Verhaltensweisen von den Beteiligten zu unterlassen:

- > Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze);
- > Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- > Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- > Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten von Wettbewerbern führen können;
- > Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen.

VI. Folgen von Kartellverstößen

Das geltende Kartellrecht ist im AEUV und im GWB normiert. Die Kartellbehörden verschärfen seit Jahren ständig ihre Praxis der Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Teilnehmer an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell geschädigte Wirtschaftsteilnehmer Schadensersatzforderungen erheben.

Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in mehreren Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von

Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätigen Mitglieder, bei Zahlungsunfähigkeit des Vereines haften dessen Mitglieder für die Zahlung der gegen den Verein verhängten Geldbuße.

VII. Grenzen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit

Verbände erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen und politischen Raum. Die Grenze zwischen dem kartellrechtlich Verbotenen und der erlaubten Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist nicht immer leicht zu erkennen. Das deutsche und europäische Recht sehen ausdrücklich vor, dass das Kartellverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar sein kann. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt in der Verantwortung derjenigen Unternehmen oder Verbände, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen.

Geschäftsordnung des NORMENAUSSCHUSSES EISEN UND STAHL (FES) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

1. Allgemeines

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Richtlinie für Normenausschüsse im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., im folgenden kurz „DIN-Richtlinie“ genannt.

2. Aufgaben

- 2.1** Ausarbeitung von Liefer-, Qualitäts-, Maß- und Verwendungsnormen für alle Erzeugnisse und Verfahren der Eisen- und Stahlindustrie soweit nicht Ausnahmeregelungen mit anderen Normenausschüssen vereinbart wurden oder vereinbart werden.
- 2.2** Ausarbeitung von Normen für die Ermittlung der chemischen Zusammensetzung von Eisen und Stahl.
- 2.3** Ausarbeitung von Liefer-, Qualitäts-, Maß-, Prüf- und Verständigungsnormen für alle Rohstoffe der Eisen- und Stahlindustrie soweit hierfür keine anderen Normenausschüsse zuständig sind.

3. Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Beirats und den Mitarbeitern der aktiven Arbeitsausschüsse. Die einzige Aufgabe des Mitarbeiterkreises besteht in der Beschlußfassung über die Selbstauflösung des FES.

4. Beirat

4.1 Der Beirat soll aus nicht mehr als 40 Mitgliedern bestehen.

4.2 Dem Beirat des FES gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) das Mitglied der Stahlindustrie im Präsidium des DIN,
- c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied des VDEh,
- d) die deutschen Vertreter innerhalb des Koordinierungsausschusses des Europäischen Komitee's für Eisen- und Stahlnormung (ECISS),
- e) die von den an der Normungsarbeit des FES interessierten Kreisen unter Beachtung des Abschnitts 7.2 der DIN-Richtlinie benannten Vertreter,
- f) der Geschäftsführer des FES.

Das Zahlenverhältnis der nach Abschnitt 4.2 e) benannten Vertreter soll zu Gruppen zusammengefaßt etwa folgenden Richtwerten entsprechen:

Gruppe 1 „Stahlhersteller“	10
Gruppe 2 „Stahlweiterverarbeiter“	5
Gruppe 3 „Stahlverbraucher“	10
Gruppe 4 „Nicht zu den Gruppen 1 bis 3 gehörende interessierte Kreise“	5

Die für die einzelnen Gruppen vorschlagsberechtigten Organisationen werden vom Beirat auf Vorschlag des Vorsitzenden festgelegt.

4.3 Bei einem Stellenwechsel eines Beiratsmitgliedes sowie jeweils nach 6-jähriger Mitgliedschaft im Beirat hat der Geschäftsführer des FES die Aufgabe durch Nachfrage bei dem jeweiligen interessierten Kreis sicherzustellen, daß die Benennung des jeweiligen Beiratsmitgliedes noch gilt.

4.4 Der Beirat tagt bei Bedarf.

4.5 Falls keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Erörterung anstehen oder aus anderen Gründen die Einschaltung des Beirats besonders gewünscht wird, überläßt der Beirat in Anlehnung an Abschnitt 7.8 der DIN-Richtlinie folgende Aufgaben folgenden Organen:

DIN-Richtlinie Abschnitt 7.7	Aufgabe	Zuständigkeit im FES
d	Einsetzung und Auflösung von Arbeitsausschüssen	Vorsitzender
e	Steuerung und Koordinierung der Facharbeit	Vorsitzender, Obleute und Geschäftsführung
f	Steuerung und Überwachung der Beteiligung an der europäischen und internationalen Normung	Vorsitzender, Obleute, Arbeits- ausschüsse und Geschäftsführung ¹⁾
m	Genehmigung der Vergrößerung der Mitarbeiterzahl eines Arbeitsaus- schusses über 21 hinaus	Siehe 6.2

1) Die Annahme oder Ablehnung einer EN-Norm und die Ablehnung einer ISO-Norm bedürfen jeweils der Zustimmung des Arbeitsausschusses .

5. Vorsitzender

- 5.1** Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des VDEh vom Beirat durch Akklamation auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zweimal möglich.
- 5.2** Außer den in 8.5 a bis e sowie g und h der DIN-Richtlinie festgelegten Aufgaben obliegen dem Vorsitzenden zusätzlich die in der hier unter 4.5 aufgeführten Tabelle in den Zeilen d, e und f erwähnten Aufgaben.
- 5.3** Der Vorsitzende hat das Recht, die Arbeitsausschüsse selbst zu leiten. Er kann jedoch mit dieser Aufgabe Obleute beauftragen.

6. Arbeitsausschüsse

- 6.1** Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf gebildet und nach Erledigung ihrer Aufgabe wieder aufgelöst. Zur ersten Sitzung werden die an dem im Arbeitsausschuß zu behandelnden Normvorhaben interessierten Kreise vom Geschäftsführer des FES eingeladen. Die Sitzungsteilnehmer der ersten Sitzung entscheiden, ob sie Mitarbeiter des Arbeitsausschusses werden wollen und ob weitere nicht eingeladene Kreise zur Normungsarbeit hinzugezogen werden sollen. Die auf der 1. Sitzung festgelegte Mitarbeiterliste gilt gegebenenfalls mit zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen (siehe Abschnitt 6.2) bis zur Auflösung des Arbeitsausschusses.
- 6.2** Die von den interessierten Kreisen benannten Personen gelten im Sinne von DIN 820 Teil 1 als Mitarbeiter. Der Arbeitsausschuß kann von sich aus weitere Mitarbeiter zuwählen. Erscheint wegen der Arbeitsfähigkeit des Arbeitsausschusses die Mitarbeiterzahl zu hoch, oder entsprechend den Besonderheiten des Normvorhabens nicht angemessen ausgewogen, so kann der Geschäftsführer des FES nach Anhören der interessierten Kreise und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des FES den einzelnen Gruppen nach Abschnitt 4.2 eine angemessene Zahl an Sitzen zuweisen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird nach DIN 820 Teil 1, Ausgabe Januar 1986, Abschnitt 3.4, verfahren.

7. Geschäftsführer

7.1 Zusätzlich zu den Angaben in Abschnitt 11 der DIN-Richtlinie und zu der Vereinbarung zwischen VDEh und DIN gilt folgendes:

Der Geschäftsführer des FES oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der FES-Geschäftsstelle soll nach Möglichkeit an allen Beratungen der regionalen und internationalen Normungsorganisationen teilnehmen, die wesentlich die Belange des FES betreffen. Er soll dabei, wenn erforderlich, dafür Sorge tragen, daß die im FES vereinbarten Ansichten sachlich vertreten und möglichst zur Geltung gebracht werden.

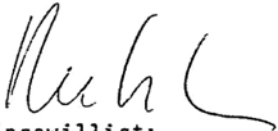
8. Briefkopf

Seine Zugehörigkeit zum DIN bringt der FES im Briefkopf und im Kopf anderer Schriftstücke wie folgt zum Ausdruck:



9. Genehmigung

Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluß des Beirates des FES vom 09.05.1988 genehmigt.


Eingewilligt:
Berlin, den 27.10.88
Der Direktor des DIN


in Kraft gesetzt:
Düsseldorf, den 8.11.88
Der Vorsitzende des FES

Richtlinie zur Erstellung von Stahl-Eisen-Blättern

Vorbemerkungen

Zu den Stahl-Eisen-Blättern des Stahlinstituts VDEh gehören Stahl-Eisen-Prüfblätter (SEP), -Werkstoffblätter (SEW), -Lieferbedingungen (SEL) und -Einsatzlisten (SEE) sowie -Betriebsblätter (SEB). Hierbei handelt es sich um **technische Richtlinien**, die im Rahmen der gemeinsamen Arbeiten in technisch-wissenschaftlichen Fachkreisen erstellt und in deutscher und seit einigen Jahren auch englischer Sprache veröffentlicht werden.

Grundsätzliche Ziele der Blätter sind:

- Beschreibung des Stands der Technik zur Absicherung der Qualität von Verfahren und Erzeugnissen
- Beschreibung der Eigenschaftsprofile von Stählen, für die eine Normung noch nicht möglich ist
- Vereinheitlichung von Prüfbedingungen und Beschreibung von Werkstoffeigenschaften verschiedener Stahlgruppen
- Dokumentation des vorhandenen Expertenwissens
- Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Stahlindustrie
- Konsensbildung der Experten
- Beschleunigung der Umsetzung neuer Erkenntnisse in die Anwendung
- Vorarbeiten zu Normen des DIN, CEN und/oder ISO

Jeder Experte und jedes an diesen Blättern interessierte Unternehmen oder jede interessierte Forschungseinrichtung hat die **uneingeschränkte** Möglichkeit, an den Arbeiten mitzuwirken.

Aus Gründen der **Transparenz** wird die Öffentlichkeit über laufende Arbeiten und abgeschlossene Stahl-Eisen-Blätter informiert.

Die Stahl-Eisen-Blätter stellen **unverbindliche Empfehlungen** für die **vorwettbewerbliche Standardisierung** dar, die jedermann frei zur eigenverantwortlichen Anwendung stehen. Sie sind ein bedeutendes Mittel im Vorfeld der Normung von DIN, CEN und/oder ISO zur Vereinheitlichung von Prüfverfahren und Eigenschaften der Stähle sowie technischer Anforderungen an Anlagen, Maschinen und Komponenten, in die Kenntnisse von Stahlherstellern und -anwendern einfließen. Bei ihrer Referenzierung können sie Bestandteil von Vertragsunterlagen werden.

Es wird gewährleistet, dass jedem Interessierten der Zugang zu den Stahl-Eisen-Blättern zu **fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt wird.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Erarbeitung von Stahl-Eisen-Blättern, indem sie Begriffe und den Prozess für die Erstellung festlegt. Dies dient sowohl der Qualitätssicherung bei der Erarbeitung, als auch der Transparenz, insbesondere gegenüber interessierten Kreisen, Anwendern und Einsprechern. Die Grundsätze dieser Richtlinie sind von allen an der Erarbeitung von Stahl-Eisen-Blättern Beteiligten zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für solche Beteiligte, die nicht Mitglieder des Stahlinstituts VDEh sind.

2 Normative Verweisungen

DIN EN 45020, Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2); Dreisprachige Fassung EN 45020

DIN 820-2: Normungsarbeit – Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven – Teil 2:2016, modifiziert); Deutsche und Englische Fassung CEN/CENELEC-Geschäftsordnung – Teil 3:2017

3 Begriffe und Definitionen

Konsens

Allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruchs gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteils der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen.

Anmerkung: Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit.

Stahl-Eisen-Blatt Entwurf

Ein Entwurf eines Stahl-Eisen-Blattes ist ein von einem Fachkreis erarbeiteter Vorschlag für ein Stahl-Eisen-Blatt, der der Öffentlichkeit aus Gründen der Transparenz in seiner finalen Entwurfsfassung zur Kenntnis und mit der Möglichkeit einer Kommentierung gegeben wird. Dabei handelt es sich um Arbeitsfassungen, die bis zur Veröffentlichung der finalen Version für eine Anwendung nicht vorgesehen sind.

Stahl-Eisen-Prüfblätter (SEP)

SEP enthalten Richtlinien und Angaben zur sachgerechten Durchführung von Prüfungen zur Ermittlung bestimmter Werkstoffkennwerte an Stählen. Die Kunden der Stahlindustrie benötigen solche Kennwerte, z.B. zur Auslegung bzw. Absicherung von Bauteilen (Leichtbau, Ressourcenschonung). Aufgabe der Prüfblätter ist es, im Vorfeld der Normung Prüfbedingungen so zu vereinheitlichen, dass die Prüfergebnisse bei sachgemäßer Anwendung vergleichbar sind. SEP fließen häufig in Kundenspezifikationen ein und tragen erheblich dazu bei, den Prüfaufwand für die Stahlhersteller und -anwender zu reduzieren.

Stahl-Eisen-Werkstoffblätter (SEW) und -Lieferbedingungen (SEL)

SEW und SEL dienen zur Vereinheitlichung der Gebrauchseigenschaften der Stähle im Vorfeld der Normung. Sowohl die Kenntnisse der Stahlhersteller als auch die der Stahlanwender bezüglich der Anwendung werden hierbei berücksichtigt. Die Aufgabe der SEW und SEL ist es, die Eigenschaftsprofile von Stählen zu beschreiben, für die eine Normung noch nicht erfolgt ist, die aber von Bedeutung für Stahlhersteller, -verarbeiter und -anwender sind. Durch diese Beschreibung soll ein zielgerichteter Einsatz der Stähle ermöglicht und gleichzeitig Wissen bei ihrer Herstellung, Lieferung und Anwendung und ihren Erzeugnisformen gesammelt werden.

Stahl-Eisen-Einsatzblätter (SEE)

SEE dienen nach aktuellem Wissensstand als Empfehlung für die zweckmäßige Auswahl von Stählen für Werkzeuge, die in bestimmten Formgebungsverfahren zum Einsatz kommen.

Stahl-Eisen-Betriebsblättern (SEB)

In SEB werden spezielle Anforderungen der Stahlindustrie definiert, um Planung, Herstellung, Montage und Instandhaltung von Hüttenwerksanlagen zu vereinheitlichen und somit sicher und wirtschaftlich durchführen zu können. Bei Auslegung nach SEB wird auch die Austauschbarkeit hinsichtlich der Anschlussmaße gewährleistet. Neben Maßen, Werkstoffen und Berechnungsverfahren enthalten sie außerdem Festlegungen für die Bestellung, Lieferung und Qualitätssicherung. Sie berücksichtigen auch die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes für den Betrieb von Anlagen.

4 Erstellung eines Stahl-Eisen-Blattes

4.1 Initiierung eines Stahl-Eisen-Blattes

Jeder Experte und jedes interessierte Unternehmen oder jede interessierte Forschungseinrichtung hat die Möglichkeit, Vorschläge für neue Stahl-Eisen-Blätter beim Stahlinstitut VDEh einzureichen. Dies gilt auch für den Wunsch zur Überarbeitung eines bereits bestehenden Stahl-Eisen-Blattes vor der regulären Überprüfung. Dazu wird unter Begleitung des Stahlinstituts VDEh eine Kurzbeschreibung des Vorschlags erstellt.

Vom Stahlinstitut VDEh wird durch Befragung von Stahlherstellern und -anwendern geklärt, ob

- ein aktueller Bedarf für das vorgeschlagene Stahl-Eisen-Blatt besteht,
- die interessierten Kreise bereit sind, mitzuarbeiten,
- entsprechende Arbeiten nicht bereits in anderen Kreisen bearbeitet werden.

Über die Bearbeitung eines neuen Themas und die Einrichtung eines federführenden Arbeitsgremiums entscheidet nach juristischer Prüfung auf kartellrechtliche Unbedenklichkeit durch die Clearingstelle des Stahlinstituts VDEh – ggfls. unter Einbeziehung eines externen Rechtsanwalts – der Vorstand des Stahlinstituts VDEh.

Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, sich über die technische Richtlinienarbeit des Stahlinstituts VDEh zu informieren, indem der Beginn der Ausarbeitung eines Stahl-Eisen-Blattes mit der Angabe des Arbeitstitels im „DIN-Anzeiger für technische Regeln“ sowie auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten des Stahlinstituts VDEh veröffentlicht wird.

Auf Basis der Interessensbekundung an einer Mitarbeit beruft der Vorstand des Stahlinstituts VDEh die Mitglieder des Arbeitsgremiums, die sich zur aktiven Mitarbeit und zur Anerkennung der in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen verpflichten.

4.2 Erarbeitung eines Entwurfes

Auf Grundlage der zu Beginn erstellten Kurzbeschreibung und eventuell bei der Befragung der interessierten Kreise eingegangener Anmerkungen erarbeitet das Arbeitsgremium einen Entwurf. Damit sich die Stahl-Eisen-Blätter bei Bedarf einfacher in eine nationale, europäische oder internationale Norm überführen lassen, orientiert sich der Aufbau des Entwurfes an der DIN 820-2. Der Entwurf soll, soweit möglich, im schriftlichen Verfahren erstellt werden. Bei notwendigen Diskussionen wird eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn das Einladungsschreiben mit Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt wurde.

Jeder Tagesordnungspunkt ist dabei vor einer Sitzung des Arbeitsgremiums auf seine wettbewerbsrechtliche Sensibilität durch die Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh zu überprüfen. Sämtliche Zusammenkünfte des Arbeitsgremiums werden stets unter Mitwirkung – bestenfalls unter der Leitung und Moderation – eines Mitarbeiters des Stahlinstituts VDEh durchgeführt und werden – soweit notwendige Diskussionen physische Zusammenkünfte erfordern – grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Stahlinstituts VDEh in Düsseldorf stattfinden. Bei sämtlichen Sitzungen wird sichergestellt, dass kein Austausch bzw. keine Offenlegung strategischer Unternehmensinformationen stattfindet und sich die Diskussion stets am konkreten Zweck des Arbeitsgremiums orientiert. Ferner werden von den zuständigen Mitarbeitern des Stahlinstituts VDEh Ergebnisvermerke angefertigt, die den Mitgliedern des Arbeitsgremiums möglichst 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung übermittelt werden. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird auf die kartellrechtlichen Leitlinien des Stahlinstituts VDEh in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen; diese sind von den Mitgliedern des Arbeitsgremiums zu beachten und einzuhalten.

Beschlüsse innerhalb des Arbeitsgremiums sollen im Konsens erfolgen; ist dies nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt.

Besteht im Arbeitsgremium Konsens über den Inhalt des zu veröffentlichenden Entwurfs, so wird der finale Entwurf durch das Arbeitsgremium verabschiedet, einer juristischen Prüfung auf kartellrechtliche Unbedenklichkeit durch die Clearingstelle des Stahlinstituts VDEh – ggfls. unter Einbeziehung eines externen Rechtsanwalts – unterzogen und dann der Öffentlichkeit vorgelegt.

4.3 Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit

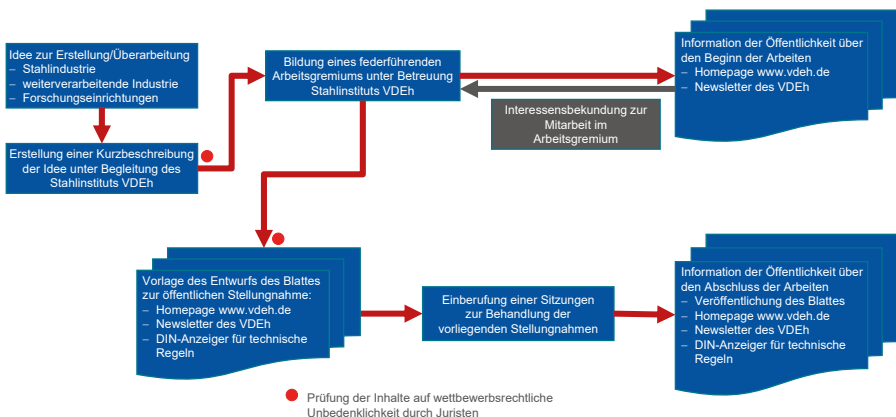
Jeder Experte und jedes an diesen Blättern interessierte Unternehmen oder betroffene Forschungseinrichtung hat die Möglichkeit, sich an den Arbeiten zu beteiligen. Dazu werden Stahl-Eisen-Blätter, die sich aktuell in Bearbeitung befinden, auf www.vdeh.de aufgeführt.

Finale Entwürfe werden aus Gründen der **Transparenz** veröffentlicht, als solche gekennzeichnet und zum Download bereitgestellt. Bei den Downloads handelt es sich um Arbeitsfassungen, die bis zur Veröffentlichung der finalen Version für eine Anwendung nicht vorgesehen sind.

Allen an diesen Themen interessierten Unternehmen, Forschungseinrichtungen und weiteren Experten wird damit die Möglichkeit zur Prüfung, Ergänzung und Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung des Entwurfes in schriftlicher Form an das Stahlinstitut VDEh zu richten.

Das Arbeitsgremium prüft alle eingegangenen Stellungnahmen. Bei technischen Einwänden wird den Einsprechenden Gelegenheit gegeben, die Einsprüche in einer gemeinsamen Sitzung persönlich zu vertreten. Eine Entscheidung über die Berücksichtigung von Einsprüchen erfolgt nach den in Absatz 4.2 aufgeführten Grundsätzen.

Stadien der Erstellung eines Stahl-Eisen-Blattes:



4.4 Veröffentlichung eines Stahl-Eisen-Blattes

Nach Abschluss der Einspruchsarbeiten wird das endgültige Stahl-Eisen-Blatt erstellt, vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Stahlinstitut VDEh verabschiedet und der Öffentlichkeit zur Nutzung empfohlen.

4.5 Überarbeitung und Zurückziehung von Stahl-Eisen-Blättern

Stahl-Eisen-Blätter müssen vom zuständigen Arbeitsgremium spätestens alle 5 Jahre überprüft werden. Entspricht ein Stahl-Eisen-Blatt nicht mehr dem Stand der Technik, so muss der Inhalt überarbeitet oder das Stahl-Eisen-Blatt zurückgezogen werden. Für das Überarbeiten eines Stahl-Eisen-Blattes gilt der gleiche Geschäftsgang wie für die Herausgabe der Erstausgabe.

Ein Stahl-Eisen-Blatt muss ersatzlos zurückgezogen werden, wenn

- a) es wissenschaftlich, technisch oder aus anderen Gründen nicht mehr vertretbar ist und nicht mehr überarbeitet wird, oder
- b) kein praktischer Bedarf mehr besteht, oder
- c) der Inhalt in eine nationale, europäische oder internationale Norm überführt wurde.

Zurückgezogene – somit historische – Stahl-Eisen-Blätter dürfen grundsätzlich weiter angewendet werden, wenn dies zwischen Vertragspartnern vereinbart und nicht vom Gesetzgeber untersagt ist.

Es wird darum gebeten, dem Stahlinstitut VDEh umgehend mitzuteilen, wenn bei der Anwendung der Blätter Unrichtigkeiten oder die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung auffallen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

5 Geistiges Eigentum

Im Rahmen der Erstellung/Überarbeitung von Stahl-Eisen-Blättern werden Urheberrechte an dem Werk entstehen. Die Mitwirkenden übertragen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements für die Gemeinschaftsarbeit im Stahlinstitut VDEh hiermit folgende Rechte ausschließlich und unentgeltlich auf das Stahlinstitut VDEh: Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen

Zugänglichmachung und Recht der Wiedergabe auf Bildträgern. Das Stahlinstitut VDEh wird den Mitwirkenden ein Exemplar des Werkes in gedruckter Form oder als Datei für die eigene Nutzung zur Verfügung stellen.

Die Mitwirkenden stimmen zu, dass das Stahlinstitut VDEh die Beuth-Verlag GmbH mit dem Vertrieb des Stahl-Eisen-Regelwerks beauftragt hat und dafür der Beuth-Verlag GmbH das Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung übertragen hat.

6 Literatur

Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit vom 14.1.2011

Stahlinstitut VDEh

Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Fon +49 (0) 211 67 07- 0
Fax +49 (0) 211 67 07- 403

Mail info@vdeh.de
Web www.vdeh.de



Stahlinstitut
VDEh